

Satzungen des Vereines Steirischer Landesverband für Bienenzucht

Alle in diesen Satzungen verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes gleichwertig für weibliche und männliche Organwalter.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein ist Zweigverein des Österreichischen Imkerbundes mit eigener Rechtspersönlichkeit und führt den Namen „Steirischer Landesverband für Bienenzucht“. Er ist die Vereinigung der Ortsvereine für Bienenzucht in der Steiermark. Ist auf Gemeinnützigkeit aufgebaut und hat seinen Sitz in Graz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Steiermark. In diesem Bereiche können jederzeit Zweigvereine (Ortsvereine) gegründet werden.

§ 2

-

Zweck und Aufgaben des Steirischen Landesverbandes für Bienenzucht.

Der Landesverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Zusammenfassung der in der Steiermark bestehenden Bienenzuchtvereine betreffs einheitlicher und übereinstimmender Förderung aller Interessen der Bienenzucht. Dieser Zweck soll vornehmlich durch Erfüllung folgender Aufgaben erreicht werden.

1. Vertretung der Interessen der Imkerschaft gegenüber den Behörden des Landes Steiermark und dem Österreichischen Imkerbund, Ausarbeitung diesbezüglicher Gutachten, Anträge und Referate, Pflege und Erweiterung der Verbindung mit der Kammer für Land und Forstwirtschaft Steiermark;
2. Gründung von Bienenzuchtvereinen;
3. Förderung des Absatzes von Bienenzuchterzeugnissen und Vermittlung von Bienen sowie Bedarfsgegenständen im Rahmen eines eigenen Imkerzentrums bzw. Geschäftsstelle.
4. Gutachten und Vorschläge zu erstellen , insbesondere in Hinsicht auf:
 - a. Die Bienenzucht und die diesbezüglich einschlägigen Rechtsfragen
 - b. Den Schutz der Bienenzuchterzeugnisse gegen unlauteren Wettbewerb
 - c. Den Schutz gegen Bienenkrankheiten
 - d. Wirtschafts-, Steuer-, Tarif-, Haftpflicht- und Versicherungsfragen.
 - e. Unterstützung der Bienenzucht in der Steiermark durch Schulung in der eigenen Imkerschule, Bienenpflege, Trachtverbesserung, Wanderung, Ausbildung von Wanderlehrern, Sachverständigen für Bienenkrankheiten, Gesundheitswarten, Förderung des Bienenunterrichtes an Schulen und Bildungsanstalten aller Art, möglichste Beteiligung derselben mit Lehrmitteln über die Bienenzucht.

- f. Jugendarbeit
 - g. Bestellung von Wanderlehrern, Sachverständigen für Bienenkrankheiten und Seuchenwarten;
 - h. Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Schaffung eines Seuchenbekämpfungsfonds;
 - i. Errichtung von Musterbienenständen, Wanderständen, Beobachtungsständen sowie Schaustöcke für Schulklassen und interessierte Personen. Königinnenzucht und Belegstellen.
 - j. Schaffung und Durchführung einheitlicher Vorschriften für das Bienenzuchtwesen und deren Verankerung in einen Tierzuchtsgesetz sowie die Bewertung und Kennzeichnung der Bienenvölker und Königinnen, Imkereierzeugnisse und Betriebsmittel, Anerkennung von Bienenzuchtbetrieben und Auszeichnungen verdienstvoller Leistungen aus dem Gebiete der Bienenzucht, Schaffung von Einheitsverpackungen und Werbemitteln für österr. (steirischen) Honig, Normierung von bienenwirtschaftlichen Geräten und Bienenwohnungen (Beuten);
 - k. Veranstaltung von Versammlungen, Ausstellungen, Verbreitung guter Bienenzuchtliteratur, Anlage einer Bücherei;
 - l. Erwirkung von Unterstützungsbeiträgen zur Hebung der Bienenzucht;
 - m. Herausgabe eines eigenen Fachblattes und Rundschreiben (Verbandsmitteilungen)
5. Wissenschaftliche Forschung soll ermöglicht, gefördert und/oder unterstützt werden, welche der Produktions- und Qualitätsverbesserung der österreichischen (steirischen) Bienenprodukte und der Absatzförderung dient.
6. Haltung und Zucht der bodenständigen *Apis mellifera carnica*. (lt. Steirischen Landesbienenzuchtgesetz).

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Z 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a. Vorträge, Schulungen, Seminare und Versammlungen
 - b. Herausgabe von Verbandsmitteilungen
 - c. Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterialien
 - d. Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielen, mit den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, unbeschadet der Zuständigkeit des Österreichischen Imkerbundes
 - e. Öffentlichkeitsarbeit

- f. Unterstützung der ökologischen und wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Mitglieder und Imker
 - g. Ausstellungen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a. Beitrittsentgelte und Mitgliedsbeiträge der ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder
 - aa.) aus einem starren Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
 - bb.) aus einem gleitenden Mitgliedsbeitrag nach Anzahl der Bienenvölker, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
 - b. Geschäftliche Einrichtungen im Rahmen des Imkerzentrums zum Vertrieb von imkerlichen Bedarfsgegenständen sowie Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - c. Förderungen
 - d. Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen
 - e. Durch Königinnen- Weidepflanzen- Honigverkauf und andere Spezialprodukte vom Wirtschaftsbetrieb des Steirischen Landesverbandes.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

1. Ordentliche Mitglieder können werden; alle im Lande Steiermark bestehenden Bienenzuchtvereine. Die Mitgliedschaft ist von Bienenzuchtvereinen durch Beibringung einer satzungsmäßig unterzeichneten Beitrittserklärung zu erwerben, die die Verpflichtung zur Anerkennung und Befolgung der Satzungen des Landesverbandes enthält und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Einzelne Bienenzüchter (Imker) können nicht ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sein.
2. außerordentliche, Mitglieder (= interessierte öffentliche und private Körperschaften) sind solche, die keine Bienenzucht betreiben.
3. unterstützende Mitglieder das sind Personen, die keine Bienenzucht betreiben, aber der Bienenzucht ein besonderes Interesse entgegen bringen.
4. Ehrenmitglieder, die auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme seitens des Steirischen Landesverbandes nach vorheriger Beitrittserklärung interessierter Bienenzuchtvereine.

2. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme seitens des Steirischen Landesverbandes nach vorheriger Beitrittserklärung interessierter Körperschaften.
3. Die Aufnahme der unterstützenden Mitglieder erfolgt über Beschluss des Hauptausschusses, nach Fertigung einer schriftlichen Beitrittserklärung. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Diese entscheidet endgültig.
4. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten erfolgt über Vorschlag des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte der Mitgliedsvereine

1. Jedes Mitglied (Verein) ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung einer Ausfertigung der Satzungen zu verlangen.
2. Mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung jederzeit vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Diese muss längstens binnen 2 Monaten ab einlangen des Antrages abgehalten werden.
3. Die ordentlichen Mitglieder (oder Delegierten) sind vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Landesverbandes zu informieren. Wenn mindestens 1/10 ordentliche Mitglieder (Bienenzuchtvereine) dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand allen ordentlichen Mitgliedern die verlangte Information schriftlich binnen vier Wochen zu geben.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) bei der Mitgliederversammlung zu informieren.
5. Die Mitgliedsvereine haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung wie das Recht des aktiven und passiven Wahlrechtes und an allen Versammlungen des Landesverbandes teilzunehmen sowie Anträge zu stellen;
6. die Mitgliedsvereine bis zu 50 ordentlichen Mitgliedern können zwei, bis zu 100 Mitgliedern drei und für jede weitere angefangene 50 einen weiteren Delegierten zu den Versammlungen, insbesondere zur Mitgliederversammlung mit beschließender Stimme entsenden. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus den im letzten Geschäftsjahr bezahlten Verbandsbeiträgen;
7. Sie haben das Recht, sich der Einrichtungen des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzungen zu bedienen;
8. jedes außerordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Anerkennung der Satzungen des Steirischen Landesverbandes, Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse der Landesverbandsleitung und der Mitgliederversammlung;
2. Einzahlung der von der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung des Landesverbandes beschlossenen starren und gleitenden Beiträge bis längstens Ende März (Teilabrechnung) bis Ende Juni jedoch die komplette Abrechnung der Mitgliedsbeiträge jeden Jahres;
3. Anerkennung der Entscheidungen des vom Landesverband bzw. österr. Imkerbund eingesetzten Schiedsgerichtes in Streitfällen;
4. Bezug von mindestens einem Stück des Fachblattes des österr. Imkerbundes;
5. Im Falle des Vorwurfes eines Verstoßes gegen die Satzungen des Steirischen Landesverbandes sich dem Schiedsgericht zu stellen. Der Schiedsspruch ist für alle Streitparteien bei Vereinstätigkeiten, bindend und endgültig.
6. Dem Vorstand des Landesverbandes die erforderlichen Auskünfte zur Erfüllung des Vereinszweckes, außer staatlichen Datenschutzbestimmungen stehen entgegen, zu erteilen.
7. Pflichten der außerordentlichen Mitglieder: Förderung des Vereines, Befolgung der Statuten und Beschlüsse.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- a. durch freiwilligen Austritt (Kündigung), der im ersten Drittel des Jahres erfolgen muss, wenn im gleichen die Verpflichtung des Mitgliedsvereines erlöschen soll.
- b. Durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- c. durch Ausschluss, wenn dieser:
 1. gegen die Satzungen des Landesverbandes beharrlich verstößt;
 2. die Anordnungen des Landesverbandes – soweit diese nicht satzungswidrig sind – nicht Folge leisten;
 3. die Interessen des Landesverbandes schädigt;
 4. Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von drei Monaten mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen gegen den Ausschließungsbeschluss des Hauptausschusses an die nächste Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert seine Mitgliedschaft und damit alle mit dieser verbundenen Rechte, die Verpflichtung zur Bezahlung allfälliger rückständiger Mitgliedsbeiträge oder der Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten aus dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft bleibt jedoch bis zur Erfüllung aufrecht.

5. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder endet durch Kündigung oder Ausschluss. Ferner erlischt sie, wenn der vereinbarte Mitgliedbeitrag nicht bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres entrichtet worden ist.
6. Die Kündigung kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher nachweislich schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.

§ 9: Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Hauptausschuss (§ 11)
- der Vorstand (§§ 13 – 16)
- der Präsident (§ 15)
- die Rechnungsprüfer (§ 11)
- das Schiedsgericht (§ 17)

§ 10: Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern
- 2.) jährlich hat bis spätestens Ende April eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 3.) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. In derselben ist über den Erfolg des vergangenen Geschäftsjahres Bericht zu erstatten. Die Übermittlung der Einladung kann per Post, mittels Telefax oder per E-Mail erfolgen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. In den § 13 Z 3

angeführten Notfällen geht das Einberufungsrecht auf die Rechnungsprüfer bzw. auf den gerichtlich bestellten Kurator über.

- 4.) Das Stimmrecht wird von den in § 6 genannten Delegierten ausgeübt, die sich mit schriftlicher Vollmacht ausweisen müssen. Vertretungsweise kann das Stimmrecht auch von einem oder mehreren Delegierten ausgeübt werden.
- 5.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident, in der Folge das an Jahren älteste Vorstandsmitglied, im Fall des § 10 Z 3 der Kurator
- 6.) Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7.) Die Zulassung nachträglich eingebrachter Anträge zur Tagesordnung hat die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- 8.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können über Beschluss des Hauptausschusses, des Kontrollausschusses oder über Antrag von mindestens 1/10 der dem Landesverband angehörenden Vereine oder vom Präsidenten einberufen werden.
- 9.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitgliedsvereine bei der Versammlungseröffnung anwesend ist, ansonsten findet ½ Stunde später die Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.) Alle Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen, bei Anträgen und Entlassung des Vorstandes, jedoch geheim mit Stimmzetteln, wenn dies mindestens 1/3 der anwesenden Delegierten verlangt.
- 11.) Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit und im geheimen Wahlgang beschlossen werden.
- 12.) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht, den Kassenbericht, den Kontrollausschussbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe des starren und gleitenden Beitrages, Beitrittsentgelte und sonstiger geldlicher Leistungen unter Bedachtnahme auf den vorzulegenden Vorschlag für das kommende Geschäftsjahr.
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kontrollausschusses
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Bestimmungen zum Bezug eines Fachblattes
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - i) Entscheidungen über eingebrachte Einsprüche gegen Ausschließungsgründe
 - j) Auflösung des Landesverbandes.

§ 11

Hauptausschuss

Er besteht aus dem Vorstand, den Fachreferenten, den Bezirksobmännern, dem Leiter der Imkerschule und den Ehrenpräsidenten.

- 1.) Er wird vom Präsidenten oder vom Vize - Präsidenten einberufen.
- 2.) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit.
- 3.) Die Bezirksobmänner werden anlässlich einer durch den Landesverband ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der offiziellen Vertreter der Bienenzuchtvereine eines politischen Bezirkes (Bezirksversammlung) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 4.) Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
 - b) Er kann ihm zustehende Befugnisse in der Erreichung des Vereinszweckes und sich aus der laufenden Geschäftsführung ergebenden Fragen dem Vorstand übertragen.
 - c) Bestellung eines Angestellten des Verbandes, dem die Führung des Imkerzentrums obliegt
 - d) Bestellung eines Angestellten als Verbandssekretär, dem Aufgaben organisatorischer Art übertragen werden, der seine Tätigkeit am Sitze des Verbandes auszuüben hat. Neben der Übertragung der Aufgaben eines Schriftführers hat er die Korrespondenz sowie den Verkehr mit den Mitgliedern des Landesverbandes und den Mitgliedern der Bienenzuchtvereine zu führen.
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung.

§ 12

Die Rechnungsprüfer (Kontrollausschuss)

- 1) Der Kontrollausschuss besteht aus 4 Rechnungsprüfer welche von der Mitgliederversammlung § 10 auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist immer möglich.
- 2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines. Im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern sowie Vorstandsmitgliedern mit dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuss.
- 5) Die besonderen Aufgaben sind:
 - a) Die Prüfung des Zusammenhangs der getätigten Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen und die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung.
 - b) Die Prüfung, ob für getätigte Ausgaben, sofern sie nicht der Bedeckung des ordentlichen Personal- und Sachaufwandes dienen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes vorliegen.
 - c) Die Kontrolle der Einhaltung des beschlossenen Voranschlags.
 - d) Die Prüfung der Bilanz und Erfolgsrechnung und der Vortrag des Prüfungsberichts in der Mitgliederversammlung.
 - e) Die jährliche Prüfung hat mindestens 14 Tage vor der im § 10 Z 2 geregelten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
 - f) Vorschlag zur Frage der Entlastung des Vorstandes.
 - g) Die Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfer bei Notwendigkeit mit der Überprüfung besonderer Geschäftsfälle beauftragen.
 - h) Erforderlichenfalls Verbesserungsvorschläge zu erstatten.

§ 13

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vize-Präsident
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) Schriftführer-Stellvertreter
 - f) Kassier-Stellvertreter

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgrund eines Wahlvorschlages für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Voraussetzung für eine Funktion im Vorstand ist die Zustimmung durch das ordentliche Mitglied, dem er unmittelbar angehört. Ein Kandidat ist gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Liegen mehr als zwei Wahlvorschläge vor und erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der gültigen Stimmen, ist zwischen jenen Kandidaten, auf die die zwei höchsten Stimmenanteile entfallen sind, eine Stichwahl vorzunehmen. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes das Recht, während der Funktionsperiode an dessen Stelle eine Person zu kooptieren. Hiefür ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen. Ist der gesamte Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit nicht in der Lage, seine satzungsmäßigen Pflichten wahrzunehmen, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten schriftlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vize-Präsident.
- 8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 10) Der Vorstand hat das Recht, sachkundige Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme bei zu ziehen (Fachreferenten, fachkundige Personen, die zur Wahrnehmung spezieller Themen der Bienenzucht bestellt werden).

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller dem Steirischen Landesverband zustehender Rechte und Pflichten. Jedoch bedürfen alle Beschlüsse des Vorstandes, die eine finanzielle Belastung der ordentlichen Mitglieder und/oder einen wesentlichen Eingriff in deren Vereinsautonomie mit sich bringen könnten, vor deren Durchführung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Insbesondere sind folgende Aufgaben dem Vorstand vorbehalten.

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens (§ 21 lit f VerG 2002), Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge von ordentlichen Mitgliedern für die Mitgliederversammlung
- 3) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- 4) Die Sitzungen des Hauptausschusses vorzubereiten und einzuberufen
- 5) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6) Den Kontakt mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu pflegen
- 7) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 8) Grundsätzliche Entscheidungen in Personalfragen
- 9) Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 10) Verkehr mit den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften
- 11) Verkehr mit anderen imkerlichen Verbänden, den Vorständen der Landesverbände, den ordentlichen Mitgliedern, den Fachausschüssen und Fachreferenten
- 12) Verkehr mit der Fachpresse

Der Vorstand ist auch berechtigt, einen Wahlvorschlag zur Wahl des Vorstandes einzubringen.

§ 15

Aufgaben der Funktionäre

- 1) Dem Präsidenten, in dessen Verhinderung den Vize-Präsidenten obliegt:
 - a) die Vertretung des Vereines nach außen

- b) die Führung des Vorsitizes in den Sitzungen und Versammlungen
- c) die Einberufung Hauptausschusses und des Vorstandes.
- 2) Die Unterzeichnung von Verträgen erfolgt vom Präsidenten und dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten auch vom Kassier.
- 3) Der Kassier ist insbesondere für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gelder des Verbandes verantwortlich und verpflichtet, Buch zu führen und der Mitgliederversammlung über die Gebarung Bericht zu erstatten.
- 4) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung, jeder Sitzung des Hauptausschusses sowie des Vorstandes hat der Schriftführer Protokoll zu führen, welches in der Mitgliederversammlung von ihm und einem Vorstandsmitglied, bei Sitzungen des Vorstandes jedoch von allen Anwesenden zu unterfertigen ist.
- 5) Der Präsident ist berechtigt, die Unterfertigung minder wichtiger Schriftstücke dem Schriftführer zu übertragen.
- 6) Alle Rechte und Pflichten des Präsidenten gehen in dessen Verhinderung auf seinem Stellvertreter (Vize-Präsident) über. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden von den Stellvertretern vertreten.
- 7) Dem Schriftführer obliegt insbesondere die Unterstützung des Präsidenten, die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten soweit nicht für diese ein Verbandssekretär bestellt ist.

§ 16

Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO. Als Schiedsrichter können nur Personen tätig werden, die einem Verein angehören, deren Dachverband der Steirische Landesverband ist.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Person des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes . Sollte binnen dieser Frist kein Vorschlag zu Stande kommen, setzt der Hauptausschuss einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ein. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, hat eine materielle Begründung zu enthalten und ist den Streitparteien zuzustellen.
- 4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 VerG 2002).

§ 17

Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Anwesenheit von 2/3 aller Stimmberechtigten beschlossen werden und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch –sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung des Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie hierfür allenfalls eine geeignete Person zu bestellen. Ein noch verbleibendes Vermögen kommt dem Österreichischen Imkerbund zu, der ebenfalls als gemeinnütziger Verein organisiert ist.

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 09.06.2006
Bundespolizeidirektion Graz
ZVR – Zahl 130187701